

**19. Unter welchen Voraussetzungen kann die Reichsärztekammer mit ihren Maßnahmen in die bürgerlichrechtlichen Belange der Ärzte eingreifen?**

BGB. § 839. WeimVerf. Art. 131. Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) — RAO. — §§ 1, 19, 38 Abs. 1, §§ 42, 46 Abs. 1. GG. § 13.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. November 1941 i. S. Reichsärztekammer (Bekl.) w. St. (Kl.). III 19/41.

I. Amtsgericht Segeberg.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In Schleswig-Holstein bestand früher die „Privatärztliche Berechnungsstelle Schleswig-Holstein G. B.“ in Bad Segeberg. Ihre Aufgabe war die Einziehung der Honorarforderungen ihrer Mitglieder. Jeder Arzt, welcher Privatpraxis trieb, konnte beitreten. Er verpflichtete sich dadurch, dem Verein sämtliche aus der Privatpraxis entstehenden Honorarforderungen zur Bearbeitung zu übergeben. Durch Anordnung des Reichsärztesführers vom 17. September 1937 wurde dieser Verein aufgelöst; eine Abwicklung fand nicht statt; die beklagte Reichsärztekammer trat vielmehr gemäß § 87 Abs. 3 RAO. als Rechtsnachfolgerin ein. Durch eine weitere Anordnung des Reichsärztesführers vom Dezember 1937 errichtete sie zum Zwecke der Erfüllung der hierdurch übernommenen Aufgaben als Verwaltungsstelle der Ärztekammer Schleswig-Holstein die „Privatärztliche Berechnungsstelle Schleswig-Holstein, Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer“, ebenfalls in Bad Segeberg. Diese übernahm die Angestellten, die Einrichtung sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins und ließ die Mitgliedschaft der Ärzte, die dem Verein angehört hatten, fortbestehen. Der künftige Beitritt wurde auf die Ärzte, die sich im Bezirke der Berechnungsstelle niedergelassen hatten, beschränkt. Es wurde hervorgehoben, daß ein Zwang zum Beitritt nicht bestehe, wenn auch eine möglichst geschlossene Beteiligung der Ärzte des Bezirks erwünscht sei. Anfang 1938 traf die Beklagte mit der Fachgruppe „Private Krankenversicherung“ eine Vereinbarung. Danach sollte vom 1. Mai 1938 ab im Bezirke der Ärztekammer Schleswig-Holstein versuchsweise die Berechnungsstelle in die Abrechnung mit den privaten Krankenversicherungsgesellschaften

eingeschaltet werden, dergestalt, daß alle Rechnungen der Ärzte für Versicherte dieser Gesellschaften über die Verrechnungsstelle gingen. Zur Durchführung dieses Abkommens erließ der Reichsärztesführer unter dem 1. Mai 1938 eine Bekanntmachung. Durch sie werden alle Ärzte, die der Ärztekammer Schleswig-Holstein unterstehen und Privatpraxis ausüben, gleichviel ob sie Mitglieder der Verrechnungsstelle sind oder nicht, verpflichtet, vom 1. Mai 1938 ab alle Rechnungen für Privatpatienten, deren Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung ihnen bekannt ist, bei der Verrechnungsstelle einzureichen und nur durch sie den Behandelten zustellen zu lassen. Die Versicherungsgesellschaften würden dann auf diese Rechnungen ihren Anteil „ausschließlich und unmittelbar“ an die Privatärztliche Verrechnungsstelle bezahlen, die diese Beträge unter Abzug ihrer Verwaltungskosten an die einzelnen Ärzte weiterleiten werde. Die Anordnung bestimmt ferner: „Ist einem Arzt die Zugehörigkeit eines Patienten zu einer privaten Krankenversicherungsgesellschaft nicht bekannt und übersendet er ihm daher die Rechnung ohne Mitwirkung der Verrechnungsstelle unmittelbar, so wird die betreffende Versicherungsgesellschaft die ihr vom Versicherten vorgelegte Rechnung auf Grund der Vereinbarung mit der Reichsärztekammer der Verrechnungsstelle zuleiten und dann ihren Erstattungsbetrag an die Verrechnungsstelle leisten.“ Nach den Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung wurden die Verwaltungskosten auf zunächst 5 v. H. festgesetzt.

Der Kläger ist Arzt im Bezirke der Ärztekammer Schleswig-Holstein. Der Verrechnungsstelle ist er nicht als Mitglied beigetreten. Unter Hinweis hierauf hat er eine Tätigkeit der Verrechnungsstelle für sich abgelehnt, dem wiederholt gestellten Ersuchen, seine Rechnungen für Privatversicherte über die Verrechnungsstelle gehen zu lassen, nicht entsprochen und erklärt, er werde Schadensersatz fordern, wenn durch Maßnahmen der Verrechnungsstelle seine Belange berührt würden. Er hat auch durch einen Rechtsanwalt bei dem Reichsminister des Innern wegen des Verfahrens der Beklagten Vorstellungen erhoben, jedoch den Bescheid, der ihm unter dem 1. Dezember 1938 in Aussicht gestellt worden war, nicht erhalten. Die Verrechnungsstelle hat auf Rechnungen, die bei ihr über private Krankenversicherungsgesellschaften eingegangen sind, den Kläger für das erste Vierteljahr 1940 mit einem Verwaltungskostenbeitrage von

93,68 RM. belastet und diese Forderung durch Abzug von den für den Kläger eingegangenen Rechnungsbeträgen getilgt.

Der Kläger erachtet die Beklagte zur Herausgabe des Einbehaltenen und zur Unterlassung weiterer Abzüge in erster Reihe unter bürgerlich-rechtlichem Gesichtspunkt für verpflichtet, da die Tätigkeit der Verrechnungsstelle, „ein Inkassogeschäft, sich nur auf privatrechtlicher Grundlage verwirklichen lasse“. Bei anderer Auffassung will er in dem Vorgehen der Beklagten die schuldhafte Verletzung einer ihr gegenüber den Ärzten obliegenden Amtspflicht erblickt wissen. Die Beklagte habe, indem sie den Abzug veranlaßt habe, ohne gesetzliche Ermächtigung schuldhafte in seinen Rechtskreis eingegriffen und sei daher zum Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Mit der vor dem Amtsgericht erhobenen Klage beantragte er, festzustellen, daß der Beklagten gegen ihn ein Anspruch in Höhe von 93,68 RM. als Verwaltungslostenbeitrag für die Einziehung ärztlicher Honorarforderungen für das erste Vierteljahr 1940 nicht zustehe, sowie, daß ihr auch in Zukunft kein Verwaltungslostenbeitrag von 5 v. G. für künftig fällig werdende ärztliche Honorarforderungen gebühre.

Die Beklagte hält den Rechtsweg für unzulässig. Die Beziehungen der Parteien seien ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur. Zudem entspreche die Anordnung dem Gesetz. Sie sei erlassen, um Gegensätze zwischen den Ärzten und den privaten Krankenversicherungen zu beheben und um Mißstände, die sich bei der Einziehung von Rechnungen ergeben hätten und dem Ansehen der Ärzte abträglich seien, zu beseitigen. Die Anordnung gründe sich auf eine der Beklagten in der Reichsärzteordnung erteilte, umfassende Ermächtigung, die sich sowohl auf ständische, als auch auf wirtschaftliche Angelegenheiten der Ärzte erstreckte. Die Begründung der Klage als Schadensersatzanspruch sei nur ein Versuch, den Streit über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes unzulässigerweise vor das ordentliche Gericht zu bringen.

Das Amtsgericht erkannte nach dem Antrage des Klägers. Die Beklagte legte Berufung, der Kläger Anschlußberufung ein. Das Oberlandesgericht hat „auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers“ das Urteil des Amtsgerichts „geändert und neu gefaßt“, indem es die Beklagte verurteilt hat, an den Kläger 93,68 RM. zu zahlen, und festgestellt hat, daß die Beklagte ver-

pflichtet sei, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Durchführung der Befanntmachung des Reichsärztesführers vom 1. Mai 1938 erwächst, und zwar insbesondere durch einen künftigen Abzug von 5 v. H. als Verwaltungskostenbeitrag für künftig fällig werdende Honorarforderungen. Die Kosten des Rechtsstreits sind der Beklagten auferlegt worden.

Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges.

#### Gründe:

Einerseits hat der Kläger sein Begehren auf einen einheitlichen Zusammenhang von Geschehnissen gegründet, andererseits aber die rechtliche Ableitung seines Verlangens auf zwei verschiedenen Wegen versucht. Er hält die Beklagte zur Herausgabe des Einbehaltenen und zur Unterlassung weiterer Abzüge in erster Reihe aus einem „bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkt“ für verpflichtet, zu dessen Darlegung er anführt, daß die Tätigkeit der Berechnungsstelle, insofern sie sich mit seinen Forderungen befaßt habe, als „Inkassogeschäft“ im bürgerlich-rechtlichen Bereiche liege. Daneben will er seinen Anspruch als solchen auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht der „Beamten“ der Beklagten (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf.) gewürdigt wissen. Indessen zeigt ein Eingehen auf die Vorgänge, um die es sich handelt, daß ein Anspruch des Klägers schlechterdings nur unter dem an zweiter Stelle genannten Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung in Betracht kommen kann. Denn der Kläger ist zu der Berechnungsstelle weder in die bestimmungsmäßigen noch in sonstige vertragliche Beziehungen getreten. Soweit einseitige Betätigungen dieser Stelle in seinen Rechtskreis eingegriffen haben, sind darin nicht irgendwelche Rechtshandlungen des bürgerlichen Verkehrs, etwa aus dem Gebiete der Geschäftsführung ohne Auftrag, zu erblicken, sondern die Berechnungsstelle hat gemäß ihrer Zugehörigkeit zu dem Aufbau der Beklagten eine Weisung ausgeführt, die ihr von deren Leiter erteilt worden war. Damit verhält es sich folgendermaßen:

Mit Recht hat das angefochtene Urteil dargelegt, daß die Betätigung der Organe der Beklagten Ausübung öffentlicher Gewalt ist. Daß zunächst die Beklagte selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und daß ihre Aufgaben im wesentlichen staatshoheitlicher

Art sind, bedarf keiner Ausführung. Das hindert freilich nicht, daß die Beklagte sich zur zweckmäßigen Verfolgung ihres öffentlich-rechtlichen Ziels der Förderung der Belange der Ärzte mit einzelnen Betätigungen auf den Boden des bürgerlichen Rechts begibt. Darum mag es sich bei den Verträgen handeln, die zwischen den Ärzten und der Verrechnungsstelle abgeschlossen werden, nachdem die Beklagte für den Bezirk der Ärztekammer Schleswig-Holstein durch die Anordnung vom Dezember 1937 den Ärzten eine solche zur Verfügung gestellt hat, der sie beitreten können, um ihr „ihre Forderungen aus der Privatpraxis zur Bearbeitung zu übergeben“ (Nr. 1 Abs. 3 der Ausführungs- und Mitgliedsbestimmungen zu der Anordnung vom Dezember 1937). Hier stehen indessen keine Folgen eines solchen Schrittes zur Erörterung, da der Kläger ihn, wie gesagt, überhaupt nicht getan hat. Der von ihm beanstandete Abzug von 5 v. H. der Rechnungsbeträge beruht vielmehr darauf, daß durch die Bekanntmachung der Beklagten vom 1. Mai 1938 die in Betracht kommenden Stellen, nämlich die privaten Versicherungsgesellschaften und die Verrechnungsstelle, genötigt worden sind, sich in dieser Weise mit den Forderungen des Klägers an Privatpatienten zu befassen, und daß an den Kläger, wie an die übrigen Ärzte des Bezirks, das Gebot ergangen ist, ein derartiges Vorgehen zu dulden. Diese Anordnung ist also das schadenstiftende Ereignis. Sie ist aber, wie das angefochtene Urteil des näheren zeigt, obrigkeitlicher Natur. Die Grundlage des erhobenen Anspruchs kann danach allein in § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. gefunden werden.

Mithin handelt es sich um ein Begehren, das infolge der gebotenen sinngemäßen Anwendung von § 71 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GVG. (RGZ. Bd. 154 S. 257 [265]) die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts erfordert hätte. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht bei dem Fehlen einer entsprechenden Einwendung der Beklagten gemäß § 528 ZPO. davon abgesehen, aus dem Umstande, daß im ersten Rechtszug ein Amtsgericht entschieden hat, Folgerungen herzuleiten.

Ebensowenig wird die durch § 547 Nr. 2 ZPO. in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GVG. begründete Zulässigkeit der Revision durch diese Besonderheit des Verfahrensganges ausgeschlossen. Es kann statt näherer Darlegung auf das Urteil des

erkennenden Senats in RGZ. Bd. 166 S. 360 (362/363) verwiesen werden.

Ferner bedarf die Zulässigkeit des Rechtsweges der Nachprüfung. Wie gesagt, bekämpft der Kläger die Rechtmäßigkeit der von dem Leiter der Beklagten mit der Bekanntmachung vom 1. Mai 1938 getroffenen öffentlichrechtlichen Anordnung. Das macht die Klarstellung nötig, ob die Klage allein dieses Ziel verfolgt. Zutreffendenfalls würde ihr der Rechtsweg verschlossen sein. Denn, wie die Beklagte geltend macht und insbesondere die Revision des näheren ausführt, ist es nicht Aufgabe der ordentlichen Gerichte, über die Rechtsbeständigkeit von Verwaltungsmaßnahmen zu entscheiden, die von obrigkeitlichen Stellen im Rahmen ihrer öffentlichrechtlichen Betätigung getroffen worden sind. Das gilt auch in dem Falle, daß der Betroffene das Verlangen solcher Nachprüfung in das Gewand der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aus Amtspflichtverletzung kleidet. Die Abgrenzung derartiger Fälle von der Verfolgung eines wirklichen Schadensersatzanspruches aus Amtspflichtverletzung, welchem der Rechtsweg nach dem Gesetz offen steht, ist, wie das angefochtene Urteil unter Hinweis auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung darlegt — vgl. auch RGZ. Bd. 154 S. 167 (180/181 mit Nachweisungen), Bd. 164 S. 15 (25) —, darauf abzustellen, ob das Klagevorbringen die schlüssige Behauptung eines Sachverhalts enthält, der die sämtlichen Tatbestandsmerkmale eines solchen Anspruches ergibt.

Unter diesem Gesichtspunkte muß im gegenwärtigen Falle die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint werden. Der vom Kläger dem Gericht unterbreitete Sachverhalt enthält weder die Merkmale des äußeren noch die des inneren Tatbestandes des in § 839 BGB. geregelten Anspruchs.

Die Schlüssigkeit der Klagebegründung setzt wegen des äußeren Tatbestandes voraus, daß der Leiter der Beklagten mit seinen in der Bekanntmachung vom 1. Mai 1938 getroffenen Ersuchen und Weisungen an die privaten Versicherungsgesellschaften, die Verrechnungsstelle und die Ärzte seine Befugnisse überschritten hat. Andernfalls war und ist der Abzug von den eingezogenen Forderungen des Klägers, auf dessen Erstattung sich die Klage richtet, nicht rechtswidrig. Die Entscheidung des Rechtsstreits erfordert also die Beurteilung, wie es sich mit der Gesetzmäßigkeit des Inhalts der Bekanntmachung vom

1. Mai 1938 verhält. Dagegen geht es zu weit, wenn die Revision es schlechthin beanstandet, daß sich das Berufungsgericht von dem Kläger überhaupt dazu habe nötigen lassen, die Zulässigkeit der Anordnung vom 1. Mai 1938 nachzuprüfen, und wenn sie geltend macht, damit habe das Berufungsgericht seine Zuständigkeit überschritten. Es verhält sich nicht so, daß der Vorderrichter über die Rechtsbeständigkeit der Verwaltungsmaßnahme selbst entschieden hätte, was allerdings unzulässig gewesen wäre. Sondern er hat sich allein mit dem vom Kläger erhobenen Schadensersatzanspruch befaßt. Für die Beurteilung aber, ob seiner Verfolgung der Rechtsweg offen steht, bildet die Rechtmäßigkeit jenes Verwaltungsvorgangs eine an der Rechtskraftwirkung der gerichtlichen Entscheidung nicht teilnehmende Vorfrage. Daß, sofern die Bescheidung eines im Wege der gerichtlichen Klage geltend gemachten Anspruchs die Beurteilung von Vorgängen voraussetzt, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen, diese ebenfalls von dem mit dem Anspruch befaßten ordentlichen Gericht zu würdigen sind, sofern nicht das Gesetz für besondere Fälle Abweichendes bestimmt, ist allgemein anerkanntes Recht.

Das Gesetz hat die Gerichte auch nicht durch besondere Vorschrift an die Entscheidungen des Leiters der Beklagten gebunden, eine Möglichkeit, zu deren Erläuterung der beispielsweise Hinweis auf § 41 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Verforgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), sowie auf die mit dieser Bestimmung befaßten Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts RMG. 182/37 vom 12. Januar 1938 (ArbRSamml. Bd. 32 S. 337 und JW. 1938 S. 1848 Nr. 65), sowie RMG. 236/39 vom 13. November 1940 (RMG. Bd. 24 S. 98 [108]) dienen kann. Die Revision verweist in diesem Sinn auf § 80 Abs. 2 Satz 2 RMG. Danach kann die Aufsichtsbehörde — das ist der Reichsminister des Innern — Entschließungen und Anordnungen der Reichsärztekammer, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Revision meint, um so weniger bestche Recht und Veranlassung zur Nachprüfung eines solchen Verwaltungsvorgangs durch das ordentliche Gericht. Die Unterscheidung, ob es sich bei dem streitigen Verwaltungs-kostenbeitrag um einen Beitrag im Sinne des § 42 RMG.

handele oder nicht, betreffe nicht so sehr, wie das Berufungsgericht meine, eine Zuständigkeitsüberschreitung des Reichsärztesführers, sondern die sachlichrechtliche Zulässigkeit der Anordnung. Deren Nachprüfung stehe aber dem Berufungsgericht nicht zu. Die Revision scheint damit sagen zu wollen, daß die Maßnahmen der Leiter der Beklagten, indem sie einer verwaltungsmäßigen Aufsicht unterstellt worden sind, damit jeglicher Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte entzogen worden und von diesen, auch soweit sie nur als Voraussetzungen gerichtlich verfolgbarer Ansprüche auftreten, lediglich hinzunehmen sind. Aber die Bestimmung hat nicht diesen Sinn. Sie regelt nur, zu einem Teile, die staatsrechtliche Stellung der Beklagten, ohne für das, was die Revision aus ihr herleiten will, den geringsten Anhalt zu bieten. Inhaltlich hält sie sich völlig in dem gewöhnlichen Rahmen der verwaltungsmäßigen Einordnung öffentlicher Körperschaften, wie solcher beispielsweise auch die Gemeinden und Gemeindeverbände unterliegen. Es handelt sich zudem nicht etwa darum, daß die Vorschrift für die Nachprüfung der Entscheidungen der Leiter der Beklagten dem einzelnen Betroffenen einen wirklichen Rechtszug eröffnede; der Betroffene bleibt vielmehr, wenn er gegen die Entscheidungen der Beklagten vorgehen will, allein auf den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde angewiesen.

Auch die Bestimmung des § 26 Abs. 1 Satz 1 RAO., lautend: „Die Anordnungen der Reichsärztekammer sind für die Ärzte bindend“, auf die die Revision übrigens nicht mehr zurückkommt, kann nicht in dem hiermit zurückgewiesenen Sinn angeführt werden. Sie bringt zunächst nur die Gehorsamspflicht der Ärzte gegenüber der Beklagten zum Ausdruck. Darüber hinaus mag mit ihr — was hier indessen nicht abschließend zu beurteilen ist — die Unüberprüfbarkeit derjenigen Entscheidungen ihres Leiters haben ausgesprochen werden sollen, die er im Rahmen der ihm vom Gesetz übertragenen Befugnis fällt. Dagegen ergibt sich aus ihr ebenfalls nichts dafür, daß auch die Frage, ob sich die Reichsärztekammer bei einer Anordnung wirklich innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigung gehalten hat, einer späteren Anweisung schlechthin entzogen werden sollte.

Das Berufungsgericht hat also mit Recht geprüft, ob der Leiter der Beklagten zu den in Rede stehenden Anordnungen befugt war. Es hat diese Frage mit doppelter Begründung beschrieben. Eine Zuständigkeitsüberschreitung liege erstens in der Nichtbeachtung des § 42

RD., wonach von den Ärzten Beiträge auf Grund einer von der Beklagten zu erlassenden, von den Reichsministern des Innern und der Finanzen zu genehmigenden Beitragsordnung zu erheben sind. Der Abzug von 5 v. H. stehe außerhalb der Beiträge, die auf Grund der demgemäß erlassenen Beitragsordnung von den Ärzten gefordert werden dürften, habe aber gleichwohl „wenigstens zu einem Teile Beitragscharakter“. Zweitens umfasse die Befugnis der Beklagten auch nicht einen Eingriff in die „Privatrechtssphäre“ des Arztes, wie er in der „Anmaßung der Einziehung der Honorarforderungen gegen Privatversicherte“ gegeben sei. Aus den Vorschriften der Reichsärzteordnung sei die Zuweisung eines „totalen Bereiches“ an die Beklagte nicht zu entnehmen und insolgedessen auch nicht das Recht, Anordnungen jeglicher Art zu treffen, wenn sie nur überhaupt mit den Belangen der Ärzte in Zusammenhang gebracht werden könnten, sondern nur eine Ermächtigung in dem durch die Reichsärzteordnung umschriebenen und abgegrenzten Aufgabenkreise.

Die Revision bringt dagegen vor, nur dann seien die Gerichte in der Lage, einer Hoheitsmaßnahme Verbindlichkeit und Wirksamkeit abzusprechen, wenn sie sich so weit von den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen entferne, daß sie als Akt der Verwaltung überhaupt nicht mehr angesehen werden könne, vielmehr außerhalb aller verwaltungsmäßigen Erwägungen liege, wenn es sich also um einen dem Bereich hoheitsrechtlicher Betätigung unzweifelhaft fremden, gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür handele. Diese Erwägungen sind für den gegenwärtigen Fall nicht verwendbar. Sie treffen nur da zu, wo es sich um Entscheidungen handelt, die die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen und in den dadurch bestimmten Schranken nach pflichtmäßigem Ermessen getroffen haben; nur für diesen Bereich ist jene Grenze richterlichen Prüfungsrechts in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die sich die Revision beruft (RGZ. Bd. 164 S. 162 [176]; vgl. noch Bd. 135 S. 110 [117 mit weiteren Nachweisungen]), gezogen worden. Hier dagegen steht gerade in Frage, ob die Obrigkeit sich mit ihrer Maßnahme im Rahmen der ihr vom Gesetz erteilten Ermächtigung gehalten oder widerrechtlich in einen fremden Rechtskreis eingegriffen hat. Die Beachtung solcher Grenzen, die ihrer Befugnis gesetzt sind, steht niemals im Ermessen der Verwaltungsbehörden. Sie haben sich insoweit, ohne daß ihnen

noch Spielraum für die Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bliebe, an die rechtlichen Bestimmungen zu halten. Dies Gebot durfte im besonderen das hier zu erörternde Vorgehen des Leiters der Beklagten nicht außer acht lassen.

Nicht aus diesen allgemeinen Gründen ist also die Beurteilung des Berufungsgerichts zu beanstanden. Aber sie ist deshalb unrichtig, weil das Vorgehen des Leiters der Beklagten in dem Gesetz die erforderliche Grundlage hat. Allerdings waren — das ist dem Kläger zuzugeben — die Rechtsverhältnisse der Ärzte vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Staatsauffassung so gestaltet, daß die Wahrnehmung ihrer vermögensrechtlichen Belange aus der beruflichen Betätigung ihnen selbst überlassen war; Eingriffe in diesen Rechtskreis durch staatliche Organe waren nur insoweit zulässig, als das Gesetz solche für bestimmte, von ihm angegebene Voraussetzungen anordnete oder gestattete. Demgegenüber besteht die Regelung dieses Verhältnisses durch die Reichsärzteordnung zwar nicht darin, daß die Reichsärztekammer schlechthin unbeschränkt in alle Vermögensrechte eingreifen könnte, die sich für die Ärzte aus der Ausübung ihres Berufs ergeben. Wohl aber erwächst der Reichsärztekammer solche Befugnis unter der Voraussetzung, daß die Erfüllung einer ihr auferlegten Aufgabe den Eingriff nach pflichtmäßigem Ermessen des Leiters notwendig macht. Es verhält sich daher so, daß die Befugnis der Reichsärztekammer und ihrer Untergliederungen zum Eingriff in die Rechte der Ärzte ihre Grenze an der Gestaltung der den Ständesorganen erteilten Aufträge und nur an dieser findet.

Die Reichsärzteordnung schließt — entsprechend einem auch sonst in dem heutigen Staatsaufbau zutage tretenden Grundsatz — die gesamte Ärzteschaft zu einer auf ständischer Grundlage ruhenden Einheit zusammen, in die der einzelne Arzt als Glied eingefügt ist (§§ 20, 25 Abs. 1, § 46 Abs. 1 RAO.). Ein Gegensatz zwischen ihm und der Ordnung der Ärzteschaft und ihrer Vertretung kann von hier aus gesehen nicht auftreten. Das ist für die Gesamtbeurteilung auch des gegenwärtigen Falles wesentlich. Es verhält sich also nicht so, daß auf der einen Seite die Ordnung der Ärzteschaft mit den ihr obliegenden Aufgaben, auf der anderen Seite die persönlichen und wirtschaftlichen Belange des einzelnen Arztes einander durchaus getrennt gegenüberstünden. Vielmehr findet eine vollständige Durchdringung dieser durch jene statt, und es ergeben sich daraus natur-

gemäß gewisse Bindungen und Beschränkungen für den einzelnen Arzt, wobei aber der erforderliche Spielraum für eine freie Ausübung des ärztlichen Berufes unter eigener Verantwortung bleibt. In diesem Sinne trifft die Bemerkung bei Pfundtner-Neubert Das neue Reichsrecht Unterabteilung IV d Nr. 16 in der Einführung zur Reichsärzteordnung Schlußabsatz zweiter Halbsatz zu: „Sie (die berufsständische Organisation der Ärzte) errichtet eine autoritäre Führung, tastet aber, um die Berufstreue der Ärzte und das Vertrauen der Bevölkerung zu ihnen zu erhalten, das freie Arzttum nicht an“. Eine „totale“ Machtbefugnis auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Ärzte ist damit der Reichsärztekammer und den weiteren Organen allerdings nicht eingeräumt; ihre Maßnahmen müssen sich vielmehr, worauf schon hingewiesen wurde, in dem Rahmen halten, der gesteckt ist durch die ihnen nach der Reichsärzteordnung obliegenden Aufgaben.

Der deutschen Ärzteschaft und ihrer berufsständischen Vertretung, der Reichsärztekammer, ist aber vom Gesetz ein wichtiger und ausgedehnter Aufgabenkreis zugewiesen worden. Über diese Obliegenheiten sprechen sich besonders §§ 1, 19 und 46 RAO. aus. Danach (§ 1) erfüllt der zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufene Arzt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe, wobei noch besonders betont ist, daß der ärztliche Beruf kein Gewerbe ist. Die deutsche Ärzteschaft ist berufen (§ 19), zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit, des Erbgutes und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken. Die Ärztekammer (§ 46 Abs. 1) schließt die Ärzte zur gemeinsamen Arbeit zusammen, um die Erfüllung dieser Aufgaben der deutschen Ärzteschaft zu gewährleisten. Sie nimmt auch die Belange der Ärzte wahr. Zur Erreichung dieses Zieles sind ihr „insbesondere“ die im § 46 Abs. 1 RAO. unter Nr. 1 bis 7 bestimmten Aufgaben übertragen worden. Es handelt sich hierbei, wie schon das Wort „insbesondere“ besagt, nicht um eine abschließende Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Reichsärztekammer, sondern um eine beispielhafte, allerdings die wesentlichsten Aufgaben umfassende Aufzählung. Damit stimmt überein, daß nach § 38 Abs. 1 RAO. der Leiter der Reichsärztekammer und die Leiter der Ärztekammern und der ärztlichen Bezirksvereinigungen ihr Amt einerseits im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, andererseits aber nach pflichtmäßigem

Ermeßsen ausüben. Dabei sind also unter den „gesetzlichen Bestimmungen“ nicht nur die im § 46 Abs. 1 RAO. besonders namhaft gemachten Aufgaben und Befugnisse zu verstehen, sondern das Gesetz hat die Reichsärzteordnung nach ihrem Gehalt, ihrem Sinn und Zweck und den danach zumal der Reichsärztekammer obliegenden Aufgaben im Auge, in deren Rahmen sie sich andererseits bei ihrer Betätigung halten muß.

Unter dem Blickpunkte dieser durch die Reichsärzteordnung gesetzten allgemeinen Ziele und der durch sie bestimmten Betätigung der Reichsärztekammer als ihrer Verwirklichung ist auch der vorliegende Fall zu betrachten. Es kommt daher darauf an, ob die in der Bekanntmachung vom 1. Mai 1938 getroffenen Anordnungen nach pflichtmäßigem Ermessen des Leiters der Reichsärztekammer jenen Zielen dienen und daher im Rahmen der der Reichsärztekammer gestellten Aufgabe liegen konnten. Das kann nach dem Zwecke, den die Anordnungen anstreben, nämlich der Beseitigung der Mißstände, die sich im Verhältnis zu den Ärzten und Privattrankenversichererten wie auch den Privattrankenversicherungen selbst herausgebildet hatten, sowie der Erhaltung eines sittlich unverfälschten Arztestandes schlechterdings nicht bezweifelt werden. Denn die Wahrnehmung dieser wichtigen standesmäßigen Gesichtspunkte fällt in das Aufgabengebiet, das der Reichsärztekammer durch § 46 Abs. 1 Nr. 1 RAO. übertragen worden ist, wenn es dort heißt, daß es der Reichsärztekammer obliegt, für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Arztestandes Sorge zu tragen. Ob die getroffenen Maßnahmen sachlich wirklich geeignet waren, diesen Zweck zu erfüllen, und ob sie ihn erfüllten, unterliegt nicht der gerichtlichen Beurteilung und muß daher außer Betracht bleiben.

Jedenfalls bestand für den Leiter der Reichsärztekammer kein gesetzliches Hindernis, den Mißständen durch geeignete Anordnungen abzuwehren, und diese brauchten vor den Belangen der Ärzte jedenfalls dann nicht haltzumachen, wenn es sich, wie im gegebenen Falle, nur um einen geringfügigen Eingriff in ihre vermögensrechtliche Selbstbestimmung handelte, der diese als solche unberührt ließ. Zu beurteilen, ob die Wichtigkeit jener Gesichtspunkte gerade den hier in Rede stehenden Eingriff rechtfertigte, war wiederum allein Sache der Reichsärztekammer. Das Ergebnis ihrer Ermägung muß demgemäß insoweit ebenfalls gerichtlicher Nachprüfung entzogen sein.

Auch das ist bedingt durch die ständische Ordnung, in die sich der einzelne Arzt einzufügen hat, und die, wie schon bemerkt, eine gewisse, durch deren Zweck und Ziele bestimmte Einengung des bürgerlichen Rechtskreises des einzelnen Arztes als Mitgliedes dieser Ordnung notwendig im Gefolge hat, der er sich nicht für seine Person entziehen kann. Das gleiche tritt bei den anderen nach entsprechenden Staatsgrundgesetzen aufgebauten Standesordnungen ebenfalls mehr oder weniger in die Erscheinung, beispielsweise vielleicht weniger bei dem Aufbau der Anwaltschaft, bei der solche besonderen Lagen, wie sie sich bei den Ärzten ergeben können, kaum eintreten, wohl mehr noch in Gestalt der mancherlei Beschränkungen des freien Bauerntums, die auf der Marktordnung und den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen beruhen und bei denen ebenfalls dem freien Ermessen der maßgebenden Stellen ein erheblicher Spielraum eingeräumt worden ist.

Dazu ist gegenüber den Ausführungen des Klägers noch hervorzuheben, daß es sich bei dem von ihm beanstandeten Abzug einer Verwaltungsgebühr von 5 v. G. des Betrages der Rechnungen nicht um einen „Beitrag“ handelt, also um eine den Steuern ähnliche Abgabe zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten der öffentlichen Körperschaft, sondern um eine Verwaltungsgebühr zum Zwecke der Erstattung der Aufwendungen einer für den Arzt ausgeführten besonderen Verrichtung. Die Vorschrift des § 42 RVO. betrifft aber ausschließlich, wie ihr Inhalt ohne weiteres ergibt, die Beiträge in ihrem eigentlichen, hier an erster Stelle bezeichneten Sinne. Hingegen enthält die Bestimmung keine Beschränkung der Möglichkeit, für eine besondere Leistung eine Gebühr zu erheben, und es ist auch aus allgemeinen verwaltungsmäßigen Rechtsgrundsätzen kein Hindernis dafür zu entnehmen. Die vom Kläger aus § 42 RVO. hergeleiteten, vom Berufungsgericht geteilten Bedenken gegen das Vorgehen der Beklagten sind daher nicht begründet.

Auch die Mitberührung der von dem Arzt behandelten Kranken, die bei Privatkrankenversicherungen versichert sind, kann keine durchgreifenden Bedenken gegen die Zulässigkeit jener Maßnahme hervorrufen. Denn der Arzt wäre ohnehin nicht gehindert, seine Forderung gegen den einzelnen Kranken abzutreten. Die ärztlich Behandelten sehen sich daher der Verrechnungsstelle der Beklagten nicht anders gegenüber, als dies bereits vordem im Verhältnis zu den früheren

privatärztlichen Berechnungsstellen, die als Vereine des bürgerlichen Rechts auf Grund freiwilligen Beitritts der Ärzte bestanden, eintreten konnte. Es ist daher nicht zu ersehen, weshalb die durch die Reichsärztekammer getroffene Regelung mit Rücksicht auf die Versicherten unzulässig sein sollte. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß durch die getroffenen Maßnahmen die ärztliche Schweigepflicht in gewisser Weise verletzt werde, ergibt sich kein solches Bedenken. Denn es ist belanglos, ob der Kranke seinerseits die Arztrechnung der Stelle, bei der er versichert ist, zur Begleichung vorlegt oder ob das durch die Berechnungsstelle geschieht, die zudem noch ihrerseits ebenfalls im Rahmen der Ordnung des Arztestandes arbeitet.

Nach alledem ist es schließlich ohne Bedeutung, daß der Kläger der Berechnungsstelle nicht als Mitglied beigetreten ist. Nachdem der Berechnungsstelle ihr früheres bürgerlichrechtliches Wesen genommen und sie in eine „Verwaltungsstelle der Reichsärztekammer“ umgewandelt worden war — eine Maßnahme, deren Zulässigkeit sich wiederum aus § 36 Abs. 1, § 37 RVO. ergibt —, kann die Beklagte sie gegenüber jedem ihr angehörigen, also in dem Bezirk eine ärztliche Praxis ausübenden Arzt, gleichgültig, ob dieser ihr seinen Beitritt als Mitglied erklärt hat oder nicht, zur Durchführung ihrer Aufgaben in Anspruch nehmen. Es handelt sich alsdann nicht um ein bürgerlichrechtliches Gebilde, das dem Arzt gegenübertritt, sondern um die Reichsärztekammer selbst, die sich zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Aufgabe dieser ihrer Dienststelle bedient.

Hiernach hielten sich die in der Bekanntmachung vom 1. Mai 1938 angeordneten Maßnahmen innerhalb der Befugnisse, welche die Reichsärztekammer dem Leiter der Beklagten erteilt. Für einen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. in Verbindung mit Art. 131 WeimVerf. fehlt daher der vom Kläger gegebenen Begründung jede Darlegung der (sachlichen) Rechtswidrigkeit der beanstandeten Handlungen der „Beamten“. Damit erweist sich nach dem, was vorher über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges ausgeführt wurde, daß dieser der Verfolgung des hier geltend gemachten Anspruchs nicht offen steht.

Darüber hinaus mangelt es indessen auch an jeder greifbaren Behauptung eines Verschuldens der Beamten der Beklagten. Die bisherigen Ausführungen über die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Leiters der Beklagten enthalten als ein Minderes die Erkenntnis,

daß die Rechtsansicht, von der er dabei ausging, jedenfalls vertretbar war. In diesem Zusammenhang ist ferner noch zu beachten: Wie schon aus anderem Anlaß erwähnt, untersteht die Reichsärztekammer nach § 80 Abs. 1 R.A.D. in ihrer Tätigkeit der Aufsicht des Reichsministers des Innern; die Aufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 2 jederzeit von der Reichsärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen; sie kann auch deren Entschlüsse oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Im gegenwärtigen Falle hatte der Reichsminister des Innern unstreitig Kenntnis von der Anordnung vom 1. Mai 1938. Er hat dagegen nichts veranlaßt. Im Gegenteil hat in der Folgezeit der im Ministerium des Innern tätige Reichsgesundheitsführer in seinem Schreiben an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 9. Juli 1940 (Lgb.-Nr. 3005/40) die Anordnung ausdrücklich gebilligt. Darin konnte der Leiter der Beklagten eine Bestätigung erblicken, daß seine Anordnung an maßgebender Stelle nicht als außerhalb des Aufgabekreises der Beklagten stehend oder das Recht verletzend angesehen werde. Jedenfalls brauchten die Vorstellungen des Klägers, wenn sie auch von der Beklagten geprüft werden mußten, deren Leiter selbst dann nicht von der Unrichtigkeit seiner Rechtsansicht zu überzeugen, wenn diese an sich vorgelegen hätte. Die Meinung des Berufungsgerichts, die Überschreitung der Amtsbefugnis — sofern eine solche stattgefunden hat — sei regelmäßig fahrlässig, kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden.

Auch aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Die Klage ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen. Dies ist durch entsprechende Entscheidung über die Berufungen der Streitteile zum Ausdruck zu bringen.